

Stadtrat

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 7. April 2020

**2020/67 0.01.02.02 Verordnungen (inkl. Gemeindeordnung)
Feststellung Rechtskraft, Sitzung Grosser Gemeinderat vom 27. Januar 2020**

Präsidentialverfügung Stadtrat

1. Die Frist zur Einreichung des fakultativen Referendums gegen die Beschlüsse des Grossen Gemeinderates vom 27. Januar 2020 ist am 2. April 2020 ungenutzt abgelaufen. Die folgenden Beschlüsse sind somit in Rechtskraft erwachen.

19.06.21 VDZO Finanzierung 2020-2023

19.06.22 Baukredit Umbau Schulanlage Robenhausen

19.06.19 Kredit Abwasser-Sanierungsleitung Bächelacher

19.06.27 Aufhebung Projektierungskredit Gesamtsanierung Schulhaus Walenbach

19.06.16 Abrechnung Baumkredit 2009-2018

2. Auf die Veröffentlichung der Rechtskraft wird verzichtet.
3. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
4. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - GB Alter, Soziales + Umwelt
 - GB Bildung + Jugend
 - GB Finanzen + Immobilien
 - GB Bau + Infrastruktur
 - Abteilung Immobilien
 - Abteilung Tiefbau
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Der Grosse Gemeinderat hat am 27. Januar 2020 über folgende referendumsfähige Geschäfte befunden:

19.06.21 VDZO Finanzierung 2020-2023

19.06.22 Baukredit Umbau Schulanlage Robenhausen

19.06.19 Kredit Abwasser-Sanierungsleitung Bächelacher

19.06.27 Aufhebung Projektierungskredit Gesamtsanierung Schulhaus Walenbach

19.06.16 Abrechnung Baumkredit 2009-2018

Die Beschlüsse wurden am 31. Januar 2020 auf der Homepage der Stadt Wetzikon veröffentlicht.

Beschlüsse des Grossen Gemeinderates unterliegen – vorbehältlich bestimmter, im Gemeindegesetz und in der Gemeindeordnung aufgezählter Ausnahmen – dem fakultativen Referendum (Art. 10 der Gemeindeordnung der Stadt Wetzikon).

Sofern kein Referendum ergriffen wird, muss die Rechtskraft dieser Beschlüsse festgestellt werden.

§ 145 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) lautet wie folgt:

"Ist das Referendum nicht ergriffen worden oder nicht zustande gekommen, stellt die Direktion die Rechtskraft des Kantonsratsbeschlusses fest und veröffentlicht dies."

Nach § 158 GPR gelten die Bestimmungen für das fakultative Referendum sinngemäss auch für Parlamentsgemeinden. An die Stelle der Direktion tritt der Gemeindevorstand, an die Stelle des Kantonsrates das Gemeindeparlament.

Erwägungen

Die Frist zur Einreichung des fakultativen Referendums gegen die Beschlüsse des Grossen Gemeinderates ist am 2. April 2020 unbenutzt abgelaufen. Die Rechtskraft kann deshalb festgestellt werden. Auf eine Veröffentlichung wird verzichtet.

Für richtigen Protokollauszug:

Stadtrat Wetzikon

Martina Buri, Stadtschreiberin